

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Toyota Material Handling Austria GmbH (Stand Jänner 2021)

1. Allgemeines

- 1.1. Alle unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen, auch bei abweichenden Einkaufsbedingungen des Kunden. Alle von unseren Geschäftsbedingungen abweichenden Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmäßigen Unterfertigung.
- 1.2. Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Nachträgliche Ergänzungen der Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- 1.3. Bei Annahmeverzug, Konkurs oder Konkursabweisung mangels Vermögen sowie bei Zahlungsverzug, weiters im Fall als uns nach Vertragsabschluss Nachteiliges über die Kreditwürdigkeit des Kunden bekannt wird, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Fall des Rücktritts haben wir bei Verschulden des Kunden die Wahl, einen pauschalierten Schadenersatz von 15 % des Bruttorechnungsbetrages oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens zu begehren. Bei Zahlungsverzug sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern.
- 1.4. Die zum Inhalt der Bestellung gewordenen Spezifikationen, Pläne, Beschreibungen, Abbildungen usw. können geringfügig abgeändert werden.
- 1.5. Besondere, als „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Abbildungen usw.) bleiben unser geistiges Eigentum und sind auf unser Verlangen zurückzugeben.
- 1.6. Angebote sind freibleibend. Nach Erhalt der Auftragsbestätigung behalten wir uns Preisänderungen, die durch Änderungen von Kostenfaktoren oder in öffentlichen Abgaben begründet sind, vor.

2. Preise

Sämtliche Preise gelten ab Werk ohne Mehrwertsteuer. Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherung sind nicht eingeschlossen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1. Sämtliche Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar.
- 3.2. Ab Fälligkeit sind wir berechtigt Verzugszinsen in der Höhe von 9,2 %-Punkten über den jeweils gültigen Basiszinssatz der OeNB zu berechnen. Außerdem behalten wir uns vor, bei Zahlungsverzug pauschal EUR 40,00 zu verrechnen.
- 3.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aufzurechnen oder wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche oder Mängelrügen die Zahlung ganz oder teilweise zurückzubehalten.
- 3.4. Bei vereinbarter Teilzahlung bewirkt Nichtzahlung auch nur einer Teilzahlung Terminverlust.
- 3.5. Bei Storno eines rechtsgültigen Auftrages sind wir berechtigt, eine Stornogegebühr von 30 % der Auftragssumme zu verrechnen.
- 3.6. Bei Zahlungen mittels Scheck fällt eine Bearbeitungsgebühr von EUR 25,00 pro Scheck an. Diese ist gleichzeitig mit Durchführung der Zahlung an uns fällig.

4. Lieferung

- 4.1. Der Versand erfolgt auf Kosten des Kunden ab Werk, sofern keine bestimmte Vereinbarung getroffen wird, auf kostengünstigste Art. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Ware dem Versandbeauftragten übergeben worden ist, oder die Versandbereitschaft dem Kunden bekanntgegeben wurde.
- 4.2. Eine Transportversicherung wird nur auf Wunsch und Kosten des Kunden abgeschlossen.
- 4.3. Die Lieferfrist ist unverbindlich, wenn sie von uns nicht schriftlich als verbindlich erklärt worden ist. Sie gilt als eingehalten, wenn die Ware zum vereinbarten Termin das Werk verlässt, oder die Versandbereitschaft dem Kunden gemeldet wurde. Bei Lieferverzug ist eine Nachfrist von vier Wochen mittels eingeschriebenem Brief zu setzen. Schadenersatzansprüche sowie ein Rücktritt vom Vertrag wegen Überschreitung der Lieferfrist sind ausgeschlossen.

5. Verpackung

- 5.1. Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet und nicht zurückgenommen.
- 5.2. Alle Verpackungen sind über die ARA bereits entpfichtet.

6. Montage- und Inbetriebnahmearbeiten

Falls wir die Montage der Geräte am Einsatzort der Geräte übernehmen, hat uns der Kunde ungehinderten Zutritt zu den Montageörtlichkeiten zu gewähren. Der Kunde hat die von uns bekanntgegebenen notwendigen Hilfsmittel (Hilfspersonal, Einrichtungen) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.

7. Gewährleistung

- 7.1. Wir leisten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand bei Lieferung bzw. Abholung der Bestellung entspricht und zum gewöhnlichen Gebrauch tauglich ist. Für Gebrauchsgüter ist jegliche Gewährleistung gänzlich ausgeschlossen.
- 7.2. Sofern eine Gewährleistungspflicht gemäß 7.1 besteht, gilt sie nur für solche Mängel, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen und überdies nur dann, wenn solche Mängel während eines Zeitraumes von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs bzw. der Lieferung oder innerhalb der ersten 1000 Betriebsstunden (je nachdem was zuerst eintritt) bei vertragsüblichem Gebrauch aufgetreten sind.
- 7.3. Der Kunde kann sich auf Gewährleistung nur berufen, wenn er uns unverzüglich die aufgetretenen Mängel schriftlich bekannt gegeben hat. Mündliche, telefonische oder nicht unverzügliche Mängelrügen und Beanstandungen werden nicht berücksichtigt. Sofern ein Kunde nicht sämtliche Wartungen laut Herstellervorgaben fristgerecht durchführt, erlöschen sämtliche Gewährleistungsansprüche ab dem Zeitpunkt des versäumten Wartungszeitpunktes.

Vertragsgegenstände, die zu Recht im Rahmen der Gewährleistung beanstandet werden, sind auf Kosten und Gefahr des Kunden an unseren Firmensitz zu retournieren. Die Durchführung von berechtigterweise geforderten Gewährleistungsmaßnahmen erfolgt sohin immer an unserem Firmensitz. Wir haben hinsichtlich der Durchführung der Gewährleistung die Wahl, entweder

- a) nachzubessern, oder
- b) den mangelhaften Vertragsgegenstand bzw. Teile hiervon zu ersetzen, oder
- c) wenn eine Behebung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre, eine angemessene Preisminderung zu gewähren.

- 7.4. Die Kosten und die Gefahr eines Transportes gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.5. Werden vom Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen an dem übergebenen Vertragsgegenstand vorgenommen, erlischt die Gewährleistungspflicht.
- 7.6. Der Kunde hat als Voraussetzung für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen auch innerhalb der Frist von 6 Monaten ab Übergabe des Vertragsgegenstandes das Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Übergabe zu beweisen.
- 7.7. Unsere Haftung aufgrund des besonderen Rückgriffsrechtes gemäß §933b ABGB endet jedenfalls in 2 Jahren nach Leistungserbringung und besteht nur in jenem Umfang, als etwaige Gewährleistungskosten des Kunden nur bis zur Höhe des tatsächlich vereinbarten Verkaufspreises des mangelhaften Vertragsgegenstandes ersetzt werden.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1. Der von uns gelieferte Vertragsgegenstand bleibt bis zu dessen vollständiger Bezahlung unser Eigentum.
- 8.2. Die vom Eigentumsvorbehalt betroffenen Waren dürfen weder an Dritte übereignet, noch verpfändet oder zur Sicherheit übertragen werden. Falls die Waren an Dritte übereignet oder veräußert wurden, werden die daraus entstehenden Forderungen zahlungshalber an uns abgetreten.
- 8.3. Zu erwartende oder bereits vollzogene Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sind, soweit sie unser Eigentum berühren, uns unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Sämtliche, mit der Pfandfreistellung verbundene Aufwendungen hat der Kunde zu tragen.

9. Schadenersatzansprüche

- 9.1. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit und in Fällen schlichter grober Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen; dies gilt nicht für Personenschäden. Das Verschulden ist durch den Kunden nachzuweisen. Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 3 Jahren ab Leistungserbringung.
- 9.2. Das Vorliegen krasser grober Fahrlässigkeit oder das Vorliegen von Vorsatz hat der Kunde zu beweisen.
- 9.3. Der Vertragsgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen und dergleichen über die Behandlung des Vertragsgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann. Sofern nicht Punkt 9.1. zur Anwendung kommt, ist unsere Ersatzpflicht bei leicht fahrlässiger Schadenszufügung auf 20 % der Auftragssumme begrenzt.

- 9.4. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, sowie jegliche Ansprüche Dritter gegen den Kunden ist ausgeschossen.
- 10. Vertragsänderung**
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Dies betrifft auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis.
- 11. Verarbeitung von Daten**
Geräte, die standardmäßig mit einer integrierten Telematik ausgestattet sind, ermöglichen die Erfassung und Übertragung von Fahrzeugparametern (CAN-Bus Daten wie z.B. Fahr- bzw. Hubmotor, Batteriemanagement, Schocksensor) Es handelt sich dabei ausschließlich um fahrzeugbezogene Daten, die weder einer natürlichen Person zuordenbar sind, noch Rückschlüsse auf schutzwürdige betriebliche Interessen des Kunden zulassen. Wir sammeln und speichern diese Daten über die Verwendung dieser Geräte, wenn diese benutzt werden. Diese Daten werden an uns übermittelt und von uns verarbeitet. Unbeschadet schutzwürdiger Interessen des Kunden und unter Berücksichtigung zwingender gesetzlicher Vorschriften sammeln, verwenden, ändern und kopieren wir und unsere Partner diese Daten, die sie im Rahmen dieses Vertrages erhalten, um kontinuierlich unsere Logistik-Lösungen, Produkte sowie Miet- und Serviceangebote zu verbessern. Vorschriften betreffend persönlicher Daten, insb. sich aus der DSGVO ergebende, bleiben davon unberührt.
- 12. Datenschutz, Adressenänderung**
Die für den Geschäftsfall notwendigen personenbezogenen Daten werden von uns automationsunterstützt gespeichert und verarbeitet. Geschäftsadressenänderungen sind uns während laufender, noch nicht vollständig erfüllter Rechtsgeschäfte unverzüglich bekanntzugeben. Wird diese Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekannte Adresse gesendet werden.
- 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 13.1. Erfüllungsort ist der Firmensitz des Auftragnehmers.
- 13.2. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.
- 13.3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für Wiener Neustadt sachlich zuständige Gericht.